

Satzung des Vereins Meckikids e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR9343A eingetragen und trägt den Namen Meckikids e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Meckenheim/Rheinland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung, der körperlichen und geistigen Entwicklung, sowie des Sozialverhaltens, der Eigeninitiative und der Selbstständigkeit bei Kindern und Jugendlichen. Des Weiteren soll die freie Entfaltung der individuellen Persönlichkeit sowie die Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft ebenso wie humanitäres und ökologisches Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Uns ist es zudem ein großes Anliegen, die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen und auszubauen.
2. Um den Vereinszweck zu verwirklichen sollen gemeinschaftliche Aktivitäten (Eltern-Kind-Projekte, Sportangebote, Ausflüge, Erkundungen, etc.) angeboten werden, passende Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit in Meckenheim und Umgebung initiiert und langfristig umgesetzt werden. Nach Möglichkeit sollen auch vorhandene Projekte besucht und unterstützt werden. Ebenso könnten auch z.B. Spielkreise, Krabbelgruppen, Ferienbetreuungen, Natur- und Sportgruppen, usw. eingerichtet und betrieben werden, um evtl. Angebotslücken zu schließen.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinsmittel

1. Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Verleih von Mottokisten oder sonstige Zuwendungen (Sachspenden).
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedsbeitragshöhe und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Auslagen oder entstandene Kosten werden gegen einen Nachweis (Quittung) erstattet.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitglieder erhalten Mitgliedsausweise.
4. Die Mitglieder willigen ein, dass Meckikids e.V. die mit der Mitgliedschaft im Zusammenhang stehenden Daten speichert und Bildmaterial veröffentlicht. Dagegen kann schriftlich Widerspruch erhoben werden. Ein entsprechendes Dokument steht auf der Meckikids-Homepage zum download bereit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum 01.07. oder 01.01. unter Einhaltung einer 4wöchigen Kündigungsfrist.
2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder -mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Vorstand zurück zu geben.

§7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge lt. aktueller Beitragsordnung.

§8 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Das passive Wahlrecht gilt ausschließlich für Vereinsmitglieder.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- a. 1. Vorstand
- b. 2. Vorstand
- c. 3. Vorstand
- d. 4. Vorstand
- e. 5. Vorstand

Er ist gleichberechtigt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Rücktritts, Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, so kann der Vorstand die ausgeschiedene Anzahl der Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzen.
3. Vorstandssitzungen sind durch ein Mitglied des Vorstands einzuberufen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und verteilt die einzelnen Aufgaben untereinander selbst.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstände gemeinsam vertreten.
6. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Leitung übernimmt ein Vorstandsmitglied, ebenso den Posten des Versammlungsleiters.
2. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief oder per Email. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungswünsche sind schriftlich, spätestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Beschlussfassungspunkte können nicht beigefügt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ~~Familie~~-Sitz und eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Berufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
 - a. Erstattung eines Jahresberichtes durch den Vorstand
 - b. Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Vorstand inkl. Bericht des Rechnungsprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
8. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterschrieben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung

- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- d. Satzungsänderungen
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g. die Wahl des Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf
- h. die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
- i. die Auflösung des Vereins

§11 Rechnungsprüfer

1. In der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, der dem Vorstand nicht angehören darf und dessen Aufgabe es ist, die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis kurz schriftlich festzuhalten.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die vom letzten Vorstand zu bestimmen ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig im Sinne § 2 dieser Satzung.

§ 13 Haftung

1. Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte (Kooperationspartner), die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
2. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie selbst und ihre Kinder Kranken- sowie Haftpflichtversichert sind. Der Meckikids e.V. übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten.

Meckenheim, den 18.01.2017

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

1. Vorstand,

2. Vorstand,

3. Vorstand,

4. Vorstand,

5. Vorstand,
